

Gemeinde 5723 Uttendorf

27. Feb. 2025

MELDEAMT



LAND  
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft  
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30605-453/9/234-2025

Datum  
21.02.2025

Saalfeldnerstraße 10  
5700 Zell am See

Betreff  
Kundmachung Rauschbrandschutzimpfung 2025

Fax +43 5 7599-6719  
bh-zell@salzburg.gv.at

Beilagen: Rauschbrandschutzimpfung Richtlinien, Impfliste

Emilie Klinger  
Telefon +43 5 7599-6782

## KUNDMACHUNG

Die Rauschbrandschutzimpfungen 2025 werden gemäß den Richtlinien des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 03.02.2025, Zahl: 20403-14/1/1/636/2025, durchgeführt. Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogramms unterziehen lassen wollen, haben ihre Impfanmeldung unter Angabe der Zahl und der Standorte der Rinder

**bis spätestens 15. April 2025 beim Gemeindeamt**

zu erstatten.

Die Gemeinden haben diese Impfanmeldungen unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Veterinäramt, vorzulegen.

Auf die Möglichkeit, gemäß den zitierten Richtlinien Punkt 6 des Amtes der Salzburger Landesregierung, auch über drei Jahre alte Rinder gegen Rauschbrand schutzimpfen zu lassen, wird hingewiesen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Seuchenfall bei Unterlassung der Schutzimpfung der Rinder, eine finanzielle Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Für das Jahr 2025 werden wie bisher **sämtliche Almen und Weiden** des Verwaltungsbezirkes Zell am See als rauschbrandgefährdet erklärt.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290741

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Es wird darauf hingewiesen, dass Seuchenanzeigen wegen Rauschbrandverdacht der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Veterinäramt, weiterzuleiten sind. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtanmeldung der Impfung durch den Tierbesitzer die Impfung unterbleibt, da die Impftierärzte nicht verpflichtet werden können, in einzelnen Gehöften nachzufragen. Bei den Impfungen ist dem Impftierarzt die notwendige Hilfe durch den Tierbesitzer zu leisten.

Die Gemeinden haben die hier amtliche Kundmachung ortsüblich zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:  
Amtstierarzt

Dr. Siegfried Fuchs

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Referat Landesveterinärdirektion, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1 6, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
2. Mag. Benjamin Feldbacher, 5724 Stuhlfelden, E-Mail
3. Mag. Bernhard Aschaber, 5724 Stuhlfelden, E-Mail
4. Mag. Otto Herr, Steinach 78, 5733 Bramberg, Zustellung (dual, behördl.)
5. Dr. Gebhard Korber, Hochtennstraße 1, 5671 Bruck/Glstr., Zustellung (dual, behördl.)
6. Thomas Wallner, Parkstraße 1A, 5710 Kaprun, Zustellung (dual, behördl.)
7. Dr. Georg Schweiger, Ramseiden 15, 5760 Saalfelden, Zustellung (dual, behördl.)
8. Dr. Anton Steger, Ramseiden 107, 5760 Saalfelden, Zustellung (dual, behördl.)
9. Mag.med.vet. Selina Schmittner, Am Feld 17, 5751 Maishofen, Zustellung (dual, behördl.)
10. Dr. Karin Yaldez, Unterweißbach 3, 5093 Weißbach/Lofer, Zustellung (dual, behördl.)
11. Mag. Nora Lang, Sonnberg 229, 5771 Leogang, Zustellung (dual, behördl.)
12. Mag. Mathias Prinz, Innsbruckerstraße 14a2, 6380 St.Johann/T., Zustellung (dual, behördl.)
13. Mag. Anita Reindl, Dorfstraße 63, 5661 Rauris, Zustellung (dual, behördl.)
14. Nina Drexler, Lahn 13, 5742 Wald/Pzg., Zustellung (dual, behördl.)
15. Dr.Dipl.-TA Elisabeth Just-Vogel, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, E-Mail
16. Ernst Ortner, Weidenweg 3, 5723 Uttendorf, Zustellung (dual, behördl.)
17. Mag. Mathias Mair, Unken 86, 5091 Unken, Zustellung (dual, behördl.)
18. Bezirksbauernkammer, Mayerhoferstraße 8, 5751 Maishofen, Zustellung (dual, behördl.)
19. Gemeinde Bramberg am Wildkogel, Dorfstraße 100, 5733 Bramberg am Wildkogel, Zustellung (dual, behördl.)
20. Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße, Raiffeisenstraße 6, 5671 Bruck an der Großglocknerstraße, Zustellung (dual, behördl.)
21. Gemeinde Dienten am Hochkönig, Dorf 22, 5652 Dienten am Hochkönig, Zustellung (dual, behördl.)

22. Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße, Zeller Fusch 125, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße, Zustellung (dual, behördl.)
23. Gemeinde Hollersbach im Pinzgau, Hollersbach 12, 5731 Hollersbach im Pinzgau, Zustellung (dual, behördl.)
24. Gemeinde Kaprun, Wilhelm-Fazokas-Straße 20a, 5710 Kaprun, Zustellung (dual, behördl.)
25. Gemeinde Krimml, Oberkrimml 37, 5743 Krimml, Zustellung (dual, behördl.)
26. Gemeinde Lend, Nr. 41, 5651 Lend, Zustellung (dual, behördl.)
27. Gemeinde Leogang, Nr. 4, 5771 Leogang, Zustellung (dual, behördl.)
28. Marktgemeinde Lofer, Lofer 25, 5090 Lofer, Zustellung (dual, behördl.)
29. Gemeinde Maishofen, Anton-Faistauer-Platz 7, 5751 Maishofen, Zustellung (dual, behördl.)
30. Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer, Am Gemeindeplatz 3, 5761 Maria Alm am Steinernen Meer, Zustellung (dual, behördl.)
31. Stadtgemeinde Mittersill, Stadtplatz 1, 5730 Mittersill, Zustellung (dual, behördl.)
32. Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger, Marktstraße 171, 5741 Neukirchen am Großvenediger, Zustellung (dual, behördl.)
33. Gemeinde Niedernsill, Dorfstraße 4, 5722 Niedernsill, Zustellung (dual, behördl.)
34. Gemeinde Piesendorf, Dorfstraße 15, 5721 Piesendorf, Zustellung (dual, behördl.)
35. Marktgemeinde Rauris, Marktstraße 30, 5661 Rauris, Zustellung (dual, behördl.)
36. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, Zustellung (dual, behördl.)
37. Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden am Steinernen Meer, Zustellung (dual, behördl.)
38. Gemeinde Sankt Martin bei Lofer, Dorf 9, 5092 Sankt Martin bei Lofer, Zustellung (dual, behördl.)
39. Gemeinde Stuhlfelden, Dorfplatz 1, 5724 Stuhlfelden, Zustellung (dual, behördl.)
40. Marktgemeinde Taxenbach, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach, Zustellung (dual, behördl.)
41. Gemeinde Unken, Niederland 147, 5091 Unken, Zustellung (dual, behördl.)
42. Gemeinde Uttendorf, Schulstraße 2, 5723 Uttendorf, Zustellung (dual, behördl.)
43. Gemeinde Viehhofen, Kirchplatz 31, 5752 Viehhofen, Zustellung (dual, behördl.)
44. Gemeinde Wald im Pinzgau, Wald 34, 5742 Wald im Pinzgau, Zustellung (dual, behördl.)
45. Gemeinde Weißbach bei Lofer, Unterweißbach 36, 5093 Weißbach bei Lofer, Zustellung (dual, behördl.)
46. Stadtgemeinde Zell am See, Brucker Bundesstraße 2, 5700 Zell am See, Zustellung (dual, behördl.)
47. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
48. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel, E-Mail
49. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, E-Mail
50. Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d.Drau, Tirolerstraße 16, 9800 Spittal a.d.Drau, E-Mail

Angefragt am: 27.02.2025  
Abgenommen am:





**LAND  
SALZBURG**

Landesveterinärdirektion

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20403-14/1/636/20-2025

Datum  
03.02.2025

Bundesstraße 6  
5071 Wals-Siezenheim  
Fax +43 662 8042-3886  
veterinaerdirektion@salzburg.gv.at  
Dr. Thomas Werner  
Telefon +43 662 8042-3824

Betreff  
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2025

### **Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2025**

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2025 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

## 4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfkation sind die durch das Land Salzburg bereitgestellten Rauschbrand-Impfstoffe „Miloxan“ und „Cubolac“.

Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

## 5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

## 6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können. Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Thomas Werner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)